

Satzung

der Badisch-Südbrasilianischen Gesellschaft

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Badisch-Südbrasilianische Gesellschaft“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name:

Badisch-Südbrasilianische Gesellschaft e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Karlsdorf-Neuthard.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Der Verein fördert das Verständnis für die aus Baden abstammenden Menschen und deren Geschichte und Entwicklung in Südbrasilien ebenso wie umgekehrt das Verständnis in Brasilien für die Menschen und deren Geschichte und Entwicklung im deutschen Ursprungsland Baden und trägt damit zu länderübergreifenden guten deutsch-brasilianischen Beziehungen bei.

Insbesondere wird der Verein zu diesem Zweck

- Vertreter der Bereiche Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Kirchen und Medien zum Informations- und Meinungsaustausch miteinander in Verbindung bringen.
- Persönliche Begegnungen zwischen Deutschen und Brasilianern fördern und bei der Vermittlung von Informationen und Kontakten helfen,
- im Rahmen seiner Möglichkeiten Forschungen zur Aus-/Einwanderer- und Familiengeschichte unterstützen,
- die Vermittlung der deutschen Sprache in Brasilien bzw. der portugiesischen Sprache in Deutschland fördern,
- mit Personen oder evtl. vorhandenen brasilianischen Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine

sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung der Gesellschaft keinen Anspruch auf das Vermögen der Gesellschaft.

Der Verein kann nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften Kapital sowie freie und zweckgebundene Rücklagen bilden.

§ 3 Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher oder mündlicher Aufnahmeantrag, der an das Präsidium gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Das Präsidium entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist es nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

Mitglieder des Vereins sind:

- natürliche Personen (Einzel- und Familienmitgliedschaft)
- juristische Personen (Unternehmen, Verbände, Körperschaften, Vereine ...)
- Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Schluss des Kalenderjahres gegenüber dem Verein erklärt werden.

Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge 2 Jahre im Rückstand ist.

Bei einem Ausschluss ist das betreffende Mitglied von dem beabsichtigten Beschluss vorher zu unterrichten.

Ehrenmitgliedschaft:

Auf Antrag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um die Ziele der Gesellschaft hervorragend verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglieder ernennen.

Ehrenmitglieder haben volle Mitgliedsrechte ohne Pflicht zur Beitragszahlung.

§ 4 Aufbringung der Vereinsmittel

Der Verein finanziert sich aus

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Spenden und Zuwendungen für allgemeine oder zweckgebundene satzungsgemäße Zwecke
- c) Vermögensschenkungen, Vermächtnissen, Vermögenserträgen

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie werden im ersten Quartal eines Geschäftsjahres jeweils für das gesamte Kalenderjahr erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Das Präsidium

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Entlastung des Präsidiums
- b) Wahl der Rechnungsprüfer
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses (Geschäfts- und Kassenbericht, Bericht der Rechnungsprüfer)
- d) Ausschluss von Mitgliedern
- e) Änderung der Satzung
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums
- h) Auflösung des Vereins

Der Beschluss zur Vereinsauflösung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen einzuberufen. Sie soll jährlich mindestens einmal stattfinden. Anträge, die in der Mitgliederversammlung beraten werden sollen, sind dem Präsidium spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Ausgenommen davon ist der Beschluss über die Auflösung.

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei Fremdstimmen vertreten. Bei der Beschlussfassung entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Präsidium einberufen werden, wenn die Geschäfte es erfordern. Sie müssen einberufen werden, wenn es mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Präsidenten oder dem Schatzmeister, geleitet. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen soll die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlung. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn eines der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat (einfache Mehrheit).

§ 7 Präsidium

Zu Präsidiumsmitgliedern können nur volljährige Mitglieder des Vereins gewählt werden.

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Das Amt des Präsidiums endet jedoch erst mit der vollendeten Neuwahl, die in dem auf die Wahlperiode folgenden Kalenderjahr stattfinden soll. Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, einem stellvertretenden Präsidenten, dem Schatzmeister, dem Protokollführer und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Das gewählte Präsidium kann bis zu zwei zusätzliche Präsidiumsmitglieder benennen. Das Präsidium ist ehrenamtlich tätig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Präsidium.

Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Auslagen werden gegen Vorlage der Belege erstattet.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und der stellvertretende Präsident. Jeder ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Präsident nur bei Verhinderung des Präsidenten handeln.

Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Es ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Präsidiums

Die Einberufung der Sitzung des Präsidiums erfolgt in der Regel vierteljährlich bzw. so oft eine Notwendigkeit gegeben ist. Das Präsidium ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen einzuberufen; in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verkürzt werden.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Präsidenten.

Das Präsidium kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Präsidiumsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft mit gemeinnütziger, der Völkerverständigung dienender Zielsetzung.

Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Präsident und der stellvertretende Präsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 10 Satzungsbeschluss

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13. März 2007 beschlossen.